

*drückungsfunktion hat und ihm die Aufgabe obliegt, die Gegner der Arbeiterklasse niederzuhalten. Die Staatsorgane, gleichgültig ob Justiz oder Verwaltung, müssen diesen Grundsatz vor dem Gleichheitsgrundsatz rangieren lassen, und die potentiellen Gegner des kommunistischen Regimes – das ist der größte Teil der Bevölkerung – wissen nur zu genau, wie viel schlechter sie behandelt werden.*

*Dem rechtsstaatlichen Legalitätsprinzip, wonach Verwaltung und Rechtsprechung an das Gesetz gebunden sind, steht die kommunistische These gegenüber, daß Gesetze fortschrittlich ausulegen sind. Das Legalitätsprinzip verträgt sich nicht mit der geforderten Parteilichkeit der Rechtsprechung und der Generalklausel der „Gesellschaftsgefährlichkeit“, die es ermöglicht, gesetzliche Bestimmungen nach Belieben anzuwenden oder nicht.*

*Während in einem Rechtsstaat die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit richterlicher Kontrolle unterliegt, bestehen in der Sowjetzone keine Verwaltungsgerichte.*

*Man mag auf vielen Gebieten Zugeständnisse machen, doch wir müssen mit aller Entschiedenheit auf der Forderung beharren, daß die wichtigsten Grundsätze des Rechtsstaates auch in Mitteldeutschland anerkannt werden und Beachtung finden. Wir begrüßen die kleinsten Zugeständnisse, aber wir dürfen deshalb nicht den Blick für das Wesentliche verlieren. Gerade jetzt sollten wir den kommunistischen Machthabern immer wieder den Spiegel Vorhalten. Nirgendwo haben sie ein so schlechtes Gewissen wie auf dem Gebiet, das sie Verwirklichung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ nennen. Nicht ohne Grund*